

Beschluss

Vorlagen Nr. 32/002/2017/1

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Beitelsmann, Michael	Datum: 29.03.2017 Az.: 32-11
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	03.04.2017	Beschluss

Kreisleitstelle – Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Errichtung von Ausnahmeabfrageplätzen

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Ratingen über die Errichtung von Ausnahmeabfrageplätzen in der Einsatzzentrale der Feuerwehr Ratingen abzuschließen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Beitelmann, Michael	Datum: 29.03.2017 Az.: 32-11
--	---------------------------------

Kreisleitstelle – Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Errichtung von Ausnahmeabfrageplätzen

Veränderung des Inhalts der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach der Sitzung des Kreisausschusses:

Durch die Stadt Ratingen sind nach der Sitzung des Kreisausschusses überraschend noch Änderungen an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erbeten worden. Die vorgeschlagenen, durchgängig redaktionellen bzw. klarstellenden Änderungen können seitens der Kreisverwaltung akzeptiert werden. Die geänderte Fassung ist anliegend nebst einer Fassung, in der die erbetenen Änderungen kommentiert werden, beigefügt.

Anlass der Vorlage:

Die Besetzung von Einsatzleitplätzen in der Kreisleitstelle Mettmann orientiert sich hinsichtlich des Personaleinsatzes am Regelbedarf. Für den Spitzenbedarf (kurzfristig auftretende erhöhte Anzahl singulärer Hilfeersuchen) wird ein Bereitschaftsdienst vorgehalten, welcher binnen einer Minute zusätzliche Einsatzleitplätze besetzt. Darüber hinaus sind Ausnahmeabfrageplätze erforderlich, welche bei Sonderlagen mit erhöhtem Aufkommen an Hilfeersuchen kurzfristig zu besetzen sind.

Mit den an einer Kooperation interessierten Feuerwehren im Kreis sowie mit der Feuerwehr Leverkusen, die die Redundanzleitstelle betreibt, wurden Gespräche geführt, ob und inwieweit so genannte Ausnahmeanfrageplätze für den in der Kreisleitstelle nicht abzufangenden Spitzenbedarf eingerichtet werden können. Die Gespräche mündeten in einem Vereinbarungsentwurf mit der Stadt Ratingen.

Sachverhaltsdarstellung:

I. Ausgangssituation und Anforderungen

Bei einer Sonderlage, z. B. bei einem Massenanfall von Verletzten, einer Unwetterlage oder bei einem Großbrand, läuft erfahrungsgemäß schnell eine Fülle von Notrufen in der Leitstelle auf. Diese Notrufe betreffen häufig den gleichen Fall mit unterschiedlichen Darstellungen. Bei einer Unwetter- bzw. Flächenlage können jedoch auch unterschiedliche Fälle gemeldet wer-

den, da bei derartigen Lagen eine Vielzahl von Personen und Sachwerten geschädigt werden können. In dieser Situation schwillt die Zahl der Anrufe in kurzer Zeit an, diese blockieren schnell die vorgesehenen Notrufleitungen der Kreisleitstelle. Zur Abarbeitung dieser kurzen Anschwellphase empfahl die Fa. Bergmann Engineering (BE) in ihrer gutachterlichen Bewertung der Kreisleitstelle 2012 ein ständig bereites Hintergrundpersonal in der Leitstelle oder im unmittelbaren Bereich der Leitstelle, z. B. bei der Feuerwehr Mettmann, um die ergänzenden Arbeitsplätze in der Leitstelle, die über den Regeldienst hinaus eingerichtet werden müssen, mit qualifiziertem Personal zu besetzen.

Nach der Einsatzaufnahme und Alarmierung der Einsatzkräfte entsteht eine neue Leistungs- und Anforderungsspitze an die Leitstelle durch die eingesetzten Hilfskräfte, die sich in der Regel im Einsatz sofort bei der Leitstelle zurückmelden, nähere Informationen erwarten und am Einsatzort Rückmeldungen und Lagemeldungen absetzen. Des Weiteren ist damit zu rechnen, dass bei einer Großeinsatzlage oder Katastrophe nach örtlicher Bestandsaufnahme im Regelfall sofort umfangreiche Nachalarmierungen und ergänzende Maßnahmen durchgeführt werden müssen. In dieser Situation ist im Regelfall eine weitere Unterstützung der Leitstelle erforderlich.

Weder für die Anschwellphase, noch für die weiterführende Unterstützung steht zusätzliches Personal für die Kreisleitstelle zur Verfügung. Dieses müsste aus einer Rufbereitschaft angefordert werden. Die dienstfreien Personalressourcen sind hierfür allerdings zu gering, so dass zusätzliches Personal beschäftigt werden müsste. Das Personal stünde zudem realistisch nicht innerhalb der ersten 30 bis 60 Minuten zur Verfügung.

Für die weiterführende Unterstützung empfahl die Fa. BE im o. g. Gutachten die Einrichtung von Ausnahmeabfrageplätzen, um die Anrufe in der Leitstelle unabhängig vom Ereignis, da der normale Einsatzdienst innerhalb des Kreises Mettmann weiterläuft, anzunehmen, zu bewerten und je nach Wichtigkeit einzelnen Arbeitsplätzen zuzuweisen, die dann diesen Einsatz hinsichtlich der Disposition, Alarmierung und Einsatzunterstützung weiter bearbeiten.

Eine enge Zusammenarbeit von Einsatzleitplätzen und Ausnahmeabfrageplätzen innerhalb der Kreisleitstelle ist derzeit nicht darstellbar. Dieser Umstand erfordert zum einen, dass die räumlichen Kapazitäten und zum anderen die personellen Ressourcen hierfür vorhanden sind. Beide Grundlagen können derzeit im Bestand der Kreisleitstelle nicht abgebildet werden. Insbesondere die zusätzliche Schaffung personeller Ressourcen erscheint im Vergleich zu den nachfolgend aufgeführten Alternativen nicht wirtschaftlich. Darüber hinaus kann mit der Einrichtung von Ausnahmeabfrageplätzen nicht erst mit Fertigstellung einer neuen Kreisleitstelle begonnen werden.

II. Vorgesehene Umsetzung

a. Personelle Voraussetzungen

Die Tätigkeit zur Bedienung eines Ausnahmeabfrageplatzes setzt umfangreiche Kenntnisse und eine entsprechende Schulung mit der Qualifikation eines Leitstellendisponenten voraus. Diese Anforderung ist mit „Hilfspersonal“ nahezu nicht zu erfüllen. Das Bedienpersonal der Ausnahmeabfrageplätze muss dringliche Einsätze von nicht dringlichen Einsätzen unterscheiden können, die Einsatzdaten im Einsatzleitsystem erfassen und dringliche Einsätze priorisiert gezielt an die Disponenten an den Einsatzleitplätzen der Kreisleitstelle weiterleiten (Filterfunktion) bzw. bei Bedarf eigenständig disponieren können.

Die personelle Besetzung der Ausnahmeabfrageplätze etwa durch das Personal der Hilfsorganisationen scheidet zudem aufgrund der zu großen Zeitspanne bis zu einer Besetzung der Ausnahmeabfrageplätze und aufgrund der Sicherstellungsgarantien der Organisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr bei Großeinsatzlagen und Katastrophen für eigene, originäre Aufgaben aus. Aus den vergleichbaren Gründen führten auch die Überlegungen, Personal der Feuerwehren im Kreis Mettmann in die Kreisleitstelle zu entsenden, zu keinem Ergebnis.

Allerdings kann von kreisangehörigen Feuerwehren mit einer ausreichenden Anzahl hauptberuflicher und entsprechend qualifizierter Einsatzkräfte diese Aufgabe in eigenen Einsatzzentralen zeitnah übernommen werden. Der Vorteil liegt in der Interventionszeit zur betriebsbereiten Besetzung der Ausnahmeabfrageplätze, welche weniger als fünf Minuten betragen soll. Die Einsatzzentralen der kreisangehörigen Städte sind hierzu für den Ereignisfall als weitere Dienstsitze der Kreisleitstelle zu deklarieren und unselbständige Unterstützungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Dies erfordert neben einer exakten Definition dieser Aufgabenwahrnehmung eine enge organisatorische Anbindung an den Kreis (Gewährleistung des Weisungsrechts des Landrats gegenüber dem tätigen Personal, Einräumung eines Verfügungsrechts über Sachmittel etc.).

Die Bedienung eines Ausnahmeabfrageplatzes erfordert wie dargelegt zum einen die Fähigkeit, Notrufe, insbesondere dringliche medizinische Hilfeersuchen, qualifiziert abzufragen, um die gewonnenen Informationen gezielt an die Kreisleitstelle weiterleiten oder im Bedarfsfall selbst disponieren zu können. Zum anderen wird die Fähigkeit zur sicheren Bedienung der Einsatzleit- und Kommunikationstechnik erwartet. Eine ausreichende Routine ist hierbei zwingend erforderlich.

Das Personal, welches Ausnahmeabfrageplätze zukünftig besetzen soll, ist insofern durch die Leitstelle des Kreises Mettmann ausreichend zu qualifizieren. Da die Fallzahlen zur Aktivierung der Ausnahmeabfrageplätze erfahrungsgemäß sehr gering sein werden, muss die Bedienroutine anderweitig sichergestellt werden. Hierzu sind Schulungen und ein regelmäßiger Personaltausch mit der Kreisleitstelle erforderlich.

Im Falle der Besetzung von Ausnahmeabfrageplätzen durch hauptamtliches Personal muss der Brandschutz umgehend durch eine Sitzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Sicherung des Grundschutzes gewährleistet sein. Dieser Umstand erfordert gemäß den Anforderungen der Bezirksregierung Düsseldorf eine ausreichende Tagesverfügbarkeit von mindestens zehn Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr mit den erforderlichen Qualifikationen (Zugführer, Gruppenführer, Maschinisten für Löschfahrzeug und Drehleiter sowie eine ausreichende Anzahl von Atemschutzgeräteträgern). Die ausreichende Leistungsfähigkeit der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Personalgestellung muss sich aus der aktuellen Brandschutzbedarfsplanung darstellen lassen.

Bei der Sicherstellung der Besetzung von Ausnahmeabfrageplätzen durch aufgeschaltete Feuerwehr-Einsatzzentralen muss davon ausgegangen werden, dass einige Städte über Gebühr von dem Schadenereignis betroffen sein können und somit keine freien Ressourcen der Feuerwehr zur Besetzung von Ausnahmeabfrageplätzen zur Verfügung stellen können. Es empfiehlt sich daher, das System in der Form redundant auszugestalten, dass zwei aufgeschaltete Städte – möglichst eine Stadt im Nordkreis und eine weitere Stadt im Südkreis – mit der gleichen Leistung beauftragt werden. Somit wäre eine größtmögliche Betriebssicherheit gewährleistet. Aufgrund der erworbenen Erfahrungswerte kann festgestellt werden, dass bei Großeinsatzlagen nie der gesamte Kreis in besonderer Weise gefordert war.

b. Technische Voraussetzungen

Der Ausbau einer geschützten, IP-basierten Netzinfrastruktur wird derzeit vorbereitet. Somit verfügt die Kreisleitstelle zukünftig über ein „internes“ Netzwerk zur Anbindung aller Feuerwehr-Einsatzzentralen. Ausnahmeabfrageplätze können so in gleicher Qualität angebunden werden wie ein Einsatzleitplatz innerhalb der Kreisleitstelle. Die Anforderungen an die Datensicherheit, die Datenspeicherung sowie an die Dokumentation sind für die Feuerwehr-Einsatzzentrale die gleichen wie für die Kreisleitstelle. Die fehlende räumliche Nähe kann in diesen besonderen Ausnahmefällen aus fachlicher Sicht zurückgestellt werden, da sie durch das Kommunikationsmanagement der Kreisleitstelle kompensiert werden kann.

Die dezentralen Ausnahmeabfrageplätze sind durch den Kreis Mettmann zu beschaffen, aufzubauen und zu betreiben. Die beauftragte Stadt stellt hierfür den erforderlichen Raumbedarf zur Verfügung. Somit stellt der Kreis Mettmann sicher, dass eine gesicherte Kompatibilität der Systeme zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Je 100.000 Einwohner ist erfahrungsgemäß ein Ausnahmeabfrageplatz vorzuhalten. Zusätzlich werden zwei Ausnahmeabfrageplätze als Grundbasis für den Kreis Mettmann vorgesehen. Somit errechnet sich der Bedarf für sieben Ausnahmeabfrageplätze.

III. Verfahren

Die o. g. Leistungsmerkmale sind dem Interkommunalen Arbeitskreis Kreisleitstelle 2020 zuletzt am 20.09.2016 vorgestellt worden. Dabei wurden von interessierten Städten Absichtserklärungen erbeten. Diese erfolgten durch die Städte Erkrath, Haan, Langenfeld und Ratingen. Mit allen Städten sowie – aufgrund der ohnehin betriebenen Zusammenarbeit der Leitstellen – mit der Leitung der Berufsfeuerwehr Leverkusen wurden Sondierungsgespräche geführt. Dabei zeigte sich, dass die Anforderungen des Kreises Mettmann nur durch die Städte Ratingen und Erkrath erfüllt werden. Da Ausnahmeabfrageplätze bei der Feuerwehr Ratingen aufgrund der räumlichen Voraussetzungen kurzfristig umgesetzt werden können, soll zunächst deren Einrichtung erfolgen. Eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde fachlich abgestimmt. Die redundante Ausgestaltung soll im Jahr 2018 folgen.

IV. Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadt Ratingen

Der Entwurf wurde zwischen der Stadt Ratingen und dem Kreis Mettmann abgestimmt. Hierbei wurden auch die Forderungen der Aufsichtsbehörde berücksichtigt. Nach Auffassung aller Beteiligten bietet der nun vorliegende Vereinbarungsentwurf die bestmögliche Grundlage für eine kurzfristige Aufrüstung der Kreisleitstelle in Überlastungssituationen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll zum 01.07.2017, frühestens aber nach der Erklärung der technischen und organisatorischen Betriebsbereitschaft der Ausnahmeabfrageplätze (Einrichtung und Anbindung; Schulungen des Personals), in Kraft treten.

Haushaltsmittel in Höhe von 110.000 EUR zur technischen Einrichtung sind für 2017 im Produkt 02.06.02 im Finanzplan veranschlagt; die Abschreibung beläuft sich hierfür auf jährlich 7.350 EUR. An Personalkostenerstattungen sind jährlich ca. 70.000 EUR zu kalkulieren. Die-

se Kosten sind bereits in der Haushaltsplanung für 2017 enthalten, wobei, abhängig vom Beginn der Vereinbarung, nur bis zu 35.000 EUR benötigt werden.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen (Angaben in €)

Produkt	02.06.02	Leitstelle
---------	-----------------	-------------------

Ergebnisplan	Erträge	2017	2018	2019	2020
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				
	Aufwände				
	¹ Ansatz der Maßnahme	67.350	67.350	67.350	67.350
	² Neuer Ansatz	42.350	77.350	77.350	77.350
	Differenz	-25.000	10.000	10.000	10.000

Finanzplan	Einzahlungen				
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				
	Auszahlungen				
	¹ Ansatz der Maßnahme	170.000	60.000	60.000	60.000
	² Neuer Ansatz	145.000	70.000	70.000	70.000
	Differenz	-25.000	10.000	10.000	10.000

¹ bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

² bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Ergebnisplan	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon <input checked="" type="checkbox"/> im Haushaltsplan (Zeile 13, 14) <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en <input type="checkbox"/> durch Auflösung von Rückstellungen	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein
	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon <input checked="" type="checkbox"/> im Haushaltsplan (Zeile 12, 26) <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung <input checked="" type="checkbox"/> bereits berücksichtigt i. H.v. 60.000 <input checked="" type="checkbox"/> noch nicht berücksichtigt sind 10.000, diese werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein

Gesamtsumme (bei Investitionen):	110.000
Nutzungsdauer in Jahren (bei Investitionen)	15